



LAND BRANDENBURG

Geschäftsbereich
Landes- und Verwaltungsmanagement

19. April 2022

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz
Der Oberbürgermeister

Postfach 101235
03012 Cottbus/Chósebusz

Fachbereich Finanzmanagement

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz
Oberbürgermeister

Registrier-Nr.: 319

14. April 2022

19. April 2022

GB I GB II GB III GB IV GB V

GB I RPA TROSG SIVA

Bearbeitungsvermerke

M. D. B. U. W. B.

TL 1.1/TL 1.2 TL 2.1/TL 2.2 TL 3.1/TL 3.2/TL 3.3

Potsdam, 11. April 2022

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Sturm

Gesch.Z.: 32-353-31

Hausruf: 0331 866-2325

Fax: 0331 866-2302

Internet: <https://mik.brandenburg.de>

finanzaufsicht@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag

Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

**Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz für das Haushaltsjahr 2022,
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. I-002-25/22 vom 26. Januar
2022, Schreiben der Stadt vom 17. Februar 2022**

Bescheid

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2022 – 2025 (Beschluss-Nr. I-001-25/22) wird genehmigt.
2. Der in § 2 der Haushaltssatzung i. H. v. 3.686.700 € festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird genehmigt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung i. H. v. 2.948.100 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird genehmigt.

I. Sachverhalt

Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und das beschlossene Haushaltssicherungskonzept gingen am 25. Februar 2022 im MIK ein. Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird aus-

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2022/076507



Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

schließlich durch Fehlbeträge aus Vorjahren (Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis und Kassenkreditaufnahmen) belastet. Gemäß § 6 der Haushaltssatzung 2022 wird der gesetzliche Haushaltsausgleich im Jahr 2025 erreicht. Nach der Übersicht über die Ergebnisentwicklung wird unter Berücksichtigung der geprüften Jahresergebnisse einschließlich 2019 und des vorläufigen Ergebnisses des Jahres 2020 der gesetzliche Haushaltsausgleich bereits im Jahr 2021 erreicht und auch im Jahr 2022 dargestellt. Trotz der im Vergleich zum Vorjahr weniger positiven Ergebnisentwicklung im mittelfristigen Planungszeitraum bis zum Jahr 2025 kann danach in jedem Jahr der gesetzliche Haushaltsausgleich dargestellt werden. Im Haushaltssicherungskonzept wird, da für das Jahr 2020 noch kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, das geplante ordentliche Ergebnis für 2020 verwendet. Dadurch kann der gesetzliche Haushaltsausgleich erst im Jahr 2025 abgebildet werden.

Der Finanzhaushalt weist im Jahr 2022 und in der mittelfristigen Planung jährliche Zahlungsmittelüberschüsse aus. Gemäß Finanzplanung sollen in der laufenden Verwaltungstätigkeit teilweise erhebliche Zahlungsmittelüberschüsse erwirtschaftet werden. Darin enthalten sind die Teilbeträge des Landes im Rahmen der Teilentschuldung der Stadt i. H. v. jährlich 20,16 Mio. bis einschließlich des Jahres 2023. Die investiven Auszahlungen können im Jahr 2022 sowie im mittelfristigen Planungszeitraum durch die veranschlagten investiven Einzahlungen nicht in voller Höhe gedeckt werden. In der Haushaltssatzung 2022 wurde ein entsprechender Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen i. H. v. 3.686.700 € festgesetzt. Auch im mittelfristigen Planungszeitraum sind Kreditaufnahmen vorgesehen. Sofern die vorgesehenen Kreditaufnahmen realisiert werden, erhöht sich die Nettoneuverschuldung der Stadt nur geringfügig.

Die Stadt wird im Planungszeitraum weiterhin zur Sicherung ihrer Liquidität auf die dauerhafte Inanspruchnahme von Kassenkrediten angewiesen sein. Im Zusammenhang mit der anteiligen Entschuldung der Kassenkredite der Stadt (Vereinbarung zur Teilentschuldung) durch das Land ist sukzessive mit einer fortwährenden signifikanten Senkung des Kassenkreditbestandes zu rechnen. Nach der vierteljährlichen Kassenstatistik zum 31.12.2021 valutiert der Kassenkredit der Stadt nur noch i. H. v. 92,8 Mio. €. Ausgehend vom Höchststand der Kassenkredite im Jahr 2017 i. H. v. 262,6 Mio. € konnte die Stadt denselben innerhalb von 4 Jahren mit den Hilfen des Landes zur Teilentschuldung um einen Teilbetrag i. H. v. 169,8 Mio. € auf einen Betrag i. H. v. 92,8 Mio. € im Jahr 2021 reduzieren.

II. Begründung

1. Haushaltssicherungskonzept

Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Es bedarf gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung wird erteilt.

Das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2022-2025 enthält den gemäß RdErl. Nr. 1/2013 „Maßnahmen und Verfahren der Haushaltssicherung und der vorläufigen Haushaltsführung“ definierten Mindestinhalt. Gemäß den Angaben kann unter Berücksichtigung der Planergebnisse für die Jahre 2020 bis 2025 im Jahr 2025 der gesetzliche Haushaltsausgleich erreicht werden. Der kumulierte Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis beträgt danach per 31.12.2022 voraussichtlich lediglich 1,2 Mio. €. Sofern sich das ungeprüfte Jahresergebnis 2020 bestätigt, wäre bereits im Jahr 2021 der gesetzliche Haushaltsausgleich erreicht.

2. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

Gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Der in § 2 der Haushaltssatzung i. H. v. 3.686.700 € festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird genehmigt.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft ist grundsätzlich gegeben. Eine Einschränkung liegt in Form des (noch) nicht vorliegenden geprüften und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Jahresabschlusses für das Jahr 2020 vor. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist formal noch nicht erreicht, da nach dem Haushaltssicherungskonzept der gesetzliche Haushaltsausgleich erst im Jahr 2025 erreicht wird. Positiv ist zu bewerten, dass unter Berücksichtigung des vorläufigen Ergebnisses 2020 der gesetzliche Haushaltsausgleich bereits im Jahr 2021 und in der Folge auch im mittelfristigen Planungszeitraum bis zum Jahr 2025 darstellbar wäre. Im Finanzhaushalt übersteigen im Jahr 2022 und im mittelfristigen Planungszeitraum die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die verbleibenden Zahlungsmittelüberschüsse reichen zur ordentlichen Tilgung der Kredite und für die weitere Reduzierung der dauerhaft in Anspruch genommenen Kassenkredite aus.

Eine kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung wäre wegen der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit grundsätzlich zu versagen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes und besonderer Umstände zulässig (siehe Runderlass 1/2015 „Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände“, Punkt 7.4 „Besondere Genehmigungsvoraussetzungen“). Ausnahmen können vorliegen, wenn die vorgesehenen Kreditaufnahmen der Finanzierung unabweisbarer und unaufschiebbarer oder uneingeschränkt rentierlicher Investitionen dienen. Diese sind unabweisbar, wenn sie der Sicherstellung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe oder einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Gemeinde dienen. Diese Ausnahme liegt grundsätzlich vor. Eine weitere Ausnahme liegt in der Umsetzung des Strukturwandels in der Lausitz und den damit verbundenen geplanten Maßnahmen. Die damit verbundenen Maßnahmen sind entweder vollständig bzw. durch hohe Fördersätze gegenfinanziert.

3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 73 Abs. 4 BbgKVerf bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. In § 3 der Haushaltssatzung wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 2.948.100 € festgesetzt. Diese werden genehmigt.

Finanzhaushalt	2022	2023	2024	2025
Verpflichtungsermächtigung	2.948.100	1.789.000	959.100	200.000
Kreditaufnahmen vorgesehen	ja	4.258.900	4.474.300	4.505.900
genehmigungspflichtig i. H. v.	2.948.100	1.789.000	959.100	200.000

Angaben in €

Die Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen beurteilt sich in Anlehnung an die Regelungen zu § 74 Abs. 2 BbgKVerf für die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen. Die Entwicklung im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2022 sowie im mittelfristigen Planungszeitraum zeigt grundsätzlich eine positive Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Stadt auf. Die geplanten Kreditaufnahmen in den Jahren 2022 bis 2025 sind relativ gering und erhöhen die Nettoneuverschuldung der Stadt nur geringfügig.

Die Stadt ist nach der Haushaltsplanung auf einem guten Weg, ihre dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen. Auf Grund der positiven Entwicklung der Haushaltssituation der Stadt wird auf eine künftige Berichterstattung verzichtet.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine vollständige Prüfung der Haushaltsunterlagen nicht vorgenommen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Verwaltungsgericht Cottbus einzureichen.

Im Auftrag

Lechleitner

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 11. April 2022 durch Herrn Marc Lechleitner elektronisch schlussgezeichnet.

